

Dokumentennummer: 08 / 2018
Veröffentlichungsdatum: 29.10.2018

FMA RUNDSCHREIBEN ZUR
KONKRETISIERUNG DER
ANFORDERUNGEN AN INTERNE
KONTROLLMECHANISMEN ZUR
ÜBERWACHUNG DER SYSTEME
UND VERFAHREN ZUR
ERFÜLLUNG DER
BERICHTSPFLICHTEN IM
RAHMEN DER
PORTFOLIOVERWALTUNG
GEMÄß WAG 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	1
1. ALLGEMEINES ZU BERICHTSPFLICHTEN BEI DER PORTFOLIOVERWALTUNG.....	3
A. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSAMMENSETZUNG UND BEWERTUNG DES PORTFOLIOS.....	4
B. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT GEBÜHREN UND ENTGELTEN	6
C. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM VERGLEICH DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS MIT DER VERGLEICHSGRÖSSE.....	7
D. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DIVIDENDEN-, ZINS- UND SONSTIGEN ZAHLUNGEN.....	8
E. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT KAPITALMASSNAHMEN.....	8
F. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUSGEFÜHRTEN GESCHÄFTEN	9
G. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS	11
H. GEMEINSAME ANFORDERUNG AN SYSTEME UND VERFAHREN.....	11

I. EINLEITUNG

- 1 Eines der Hauptziele der Richtlinie 2014/65/EU¹ (MiFID II) ist die Ausweitung des Anlegerschutzes. Unter anderem soll dieses Ziel durch eine verbesserte Information des Kunden erreicht werden. Zu diesem Zweck wurden in MiFID II und in den delegierten Rechtsakten umfangreiche Berichtspflichten, die im Rahmen der Erbringung von Portfolioverwaltungsleistungen erfüllt werden müssen, präzisiert. Die Pflicht zur Übermittlung von Berichten trifft den Rechtsträger, auch wenn sie von anderen Personen erfüllt wird. Mit diesen Berichtspflichten soll der individuelle Anlegerschutz gestärkt werden, indem dem Kunden ermöglicht wird, zu überprüfen, ob die im Rahmen der Portfolioverwaltung erbrachten Leistungen seinen Vorgaben entsprechen. Die Berichtspflichten haben im Bereich der Portfolioverwaltung eine wesentliche Bedeutung, zumal der Portfolioverwalter über einen gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum verfügt, innerhalb dessen er die Anlageentscheidungen für den Kunden trifft. Der Bericht, der dem Kunden vom Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird, ist somit oftmals die einzige Möglichkeit für den Kunden, sich zeitnah Einblicke in die Tätigkeit des Portfolioverwalters zu verschaffen.
- 2 Das WAG 2018², welches MiFID II umsetzt, wie auch die delegierten Rechtsakte basieren auf dem Grundsatz, dass zur Institutionalisierung von wesentlichen betrieblichen Abläufen, somit zur Sicherung der Erreichung der Ziele, die mit den einzelnen Tätigkeiten verfolgt werden, **Systeme und Verfahren einzurichten** sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Systeme und Verfahren sind Rechtsträger weiters verpflichtet, **angemessene interne Kontrollmechanismen zu schaffen und auf Dauer umzusetzen**.
- 3 Angesichts der Bedeutung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung ist die FMA der Ansicht, dass auch zu deren Erfüllung Systeme und Verfahren zu implementieren sind, die internen Kontrollmechanismen zu unterwerfen sind, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- 4 Zur Berücksichtigung der Vielfalt der Geschäftstätigkeit der Rechtsträger können in Hinblick auf die Implementierung der notwendigen Systeme und Verfahren und die Ausgestaltung der internen Kontrollmechanismen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Erleichterungen bei der Anwendung einzelner organisatorischer Vorschriften in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der Umfang der erbrachten Portfolioverwaltungs-

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI L 2014/173, S 349.

² Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 BGBl I 2017/107.

dienstleistungen zu berücksichtigen. Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss jeder Rechtsträger für sein konkretes Geschäftsmodell eigenständig evaluieren und der FMA auf Nachfrage in nachvollziehbarer Art und Weise darstellen und dokumentieren.

5 Dieses Rundschreiben beinhaltet Konkretisierungen betreffend interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Beschlüsse und Verfahren, die zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Berichtspflichten:

- Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Gebühren und Entgelten;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit dem Vergleich der Wertentwicklung des Portfolios mit der Vergleichsgröße;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit den ausgeführten Geschäften;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Wertentwicklung des Portfolios.

6 Es richtet sich an die folgenden Rechtsträger im Sinne des § 26 Abs 1 WAG 2018 jeweils im Rahmen der Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung:

- Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG sowie CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG;
- Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs 1 WAG 2018, Zweigstellen von Wertpapierfirmen (§ 19 Abs 5 WAG 2018) sowie Zweigstellen von Drittlandfirmen (§ 23 Abs 2 WAG 2018);
- Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs 1 InvFG 2011 mit Zusatzkonzession;
- AIFM mit Zusatzkonzession.

7 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden. Im Rahmen des Rundschreibens werden mögliche rechtskonforme Lösungsansätze aufgezeigt, deren Beachtung die Planungs- und Rechtssicherheit im Bereich der individuellen Portfolioverwaltung gewährleistet. Alternative Lösungsansätze sind weiterhin möglich, der Grundsatz der Proportionalität wird dadurch nicht eingeschränkt.

8 Die FMA geht in ihrer Aufsichtstätigkeit davon aus, dass Rechtsträger dieses Rundschreiben ab 1. Jänner 2019 berücksichtigen.

1. ALLGEMEINES ZU BERICHTSPFLICHTEN BEI DER PORTFOLIOVERWALTUNG

- 9 Gemäß § 60 Abs 1 WAG 2018, welcher Art 25 Abs 6 erster Unterabsatz MiFID II umsetzt, hat ein Rechtsträger seinem Kunden in geeigneter Form über die für ihn erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zu berichten. Diese Berichte haben regelmäßige Mitteilungen an den Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind, zu enthalten. Art 60 del VO (EU) 2017/565³ enthält Konkretisierungen zur allgemeinen Berichtspflicht des § 60 WAG 2018.
- 10 Art 16 Abs 5 zweiter Unterabsatz MiFID II sieht vor, dass eine Wertpapierfirma über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, **interne Kontrollmechanismen**, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen muss. Dieses Erfordernis wurde in § 32 WAG 2018 umgesetzt. Obwohl die Verpflichtung zur Etablierung von internen Kontrollmechanismen in § 32 WAG 2018 unter der Überschrift „Risikomanagement und interne Revision“ eingefügt wurde, handelt es sich um eine vom Risikomanagement und der internen Revision unabhängig bestehende allgemeine Vorschrift zur Schaffung von internen Kontrollmechanismen. Diese Bestimmung ist als die Generalnorm zur Einrichtung interner Kontrollmechanismen zu sehen, die auf Ebene des delegierten Rechtsaktes weiter konkretisiert wird.
- 11 Allgemeine organisatorische Anforderungen werden in § 29 WAG 2018 normiert. Gemäß Abs 1 leg cit hat der Rechtsträger angemessene Strategien und Verfahren festzulegen, damit er selbst, seine Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den organisatorischen Anforderungen gemäß Kapitel II der del VO (EU) 2017/565 nachkommen können.
- 12 Art 21 Abs 1 lit c del VO (EU) 2017/565 enthält die Vorschrift zur Schaffung und dauerhaften Umsetzung angemessener interner Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen sicherstellen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABI L 2017/87, S 1.

A. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSAMMENSETZUNG UND BEWERTUNG DES PORTFOLIOS

- 13 Artikel 60 Abs 2 lit c del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass im Rahmen der Berichtspflichten Angaben zur Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder — wenn dieser nicht verfügbar ist — dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums dem Kunden in den periodisch zu erstellenden Aufstellungen zu übermitteln sind.
- 14 Die FMA ist der Meinung, dass die berichtete Zusammensetzung des Portfolios mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien⁴ bzw. den Inhalten der Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger und dem Kunden gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 (erlaubte Arten von Finanzinstrumenten sowie die Arten von Geschäften, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden dürfen, ebenso wie alle verbotenen Finanzinstrumente bzw. Geschäfte) übereinstimmen. Zu diesem Zweck stellen interne Kontrollmechanismen die Einhaltung eines Verfahrens sicher, das gewährleistet, dass die Zusammensetzung des Portfolios den Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 entspricht. Dazu wird ein Verfahren implementiert, in dem die Anlagerichtlinien bzw. die Inhalte gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 hinterlegt sind. Besonders geeignet sind Obergrenzen, die hinsichtlich der investierbaren Finanzinstrumente auf die Anlagerichtlinien bzw. die Inhalte gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 des jeweiligen Kunden abgestimmt sind. Ein Limitsystem ist aus Sicht der FMA ein mögliches Verfahren, das der ordnungsgemäßen Berichterstellung in Hinblick auf die Zusammensetzung des Portfolios dient. In Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios lassen sich spezielle Anforderungen mit Hilfe von Limits

⁴ Die Anlagerichtlinien werden auf Grundlage der vom Kunden erteilten Informationen hinsichtlich seiner Anlageziele und Risikotoleranz, seiner finanziellen Verhältnisse im Sinne einer Verlusttragfähigkeit sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich erstellt und sollen eine möglichst detaillierte Beschreibung der vereinbarten Veranlagungsstrategie, die eine Definition der erlaubten Instrumente, Anlageklassen, Bandbreiten und Veranlagungsgrenzen sowie eine Beschreibung der Portfoliorisiken beinhaltet, umfassen. Die Anlagerichtlinien können Teil der Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Rechtsträger gemäß Art 58 del VO (EU) 2017/565 sein. Es besteht keine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung von Anlagerichtlinien. Diese erleichtern jedoch die Zusammenarbeit mit dem Kunden, da der Rahmen für die Investitionstätigkeit des Verwalters klar abgegrenzt und die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der eingegangenen Risiken kundenseitig verbessert wird.

darstellen, die beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich Art und Umfang von Investments wie z.B. Obergrenzen für Anlageklassen, Märkte, Regionen, Sektoren, Emittenten, Instrumente oder den Einsatz von Hebelfinanzierung definieren. Wurden im Rahmen der individuellen Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 Anforderungen an die Liquidität der eingesetzten Veranlagungsinstrumente vereinbart, werden entsprechende Limits im Limitsystem berücksichtigt.

- 15 In Bezug auf die Bewertung des Portfolios ist die FMA der Ansicht, dass die Bewertung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente in den periodisch zu übermittelnden Aufstellungen korrekt und vollständig erfolgt. Aus diesem Grund stellen interne Kontrollmechanismen sicher, dass ein Verfahren eingehalten wird, das die korrekte und vollständige Darstellung des Wertes des Portfolios gewährleistet. Mittels dieser Bewertungsverfahren wird dafür gesorgt, dass Bewertungskurse über nachvollziehbare und objektive Kursquellen bezogen werden. In Abhängigkeit der eingesetzten Veranlagungsinstrumente stellen offizielle Börsenkurse bzw. veröffentlichte Rechenwerte von Verwaltungsgesellschaften die primäre Bewertungsquelle dar. Ist eine Bewertung auf Basis von Marktwerten nicht möglich, kann der beizulegende Wert mit Hilfe von Vergleichswerten (Bewertung ähnlicher Vermögenswerte) bzw. Schätzwerten (Einsatz von Bewertungsmodellen in Abhängigkeit der eingesetzten Veranlagungsinstrumente wie beispielsweise die Discounted Cash Flow-Methode o.ä.) bestimmt werden. Das Verfahren soll die nachvollziehbare Darstellung der Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen. Nachvollziehbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die zur Bewertung verwendeten Kurse plausibilisiert werden (zB durch Abgleich mit Bewertung laut Depotauszug).
- 16 Der Begriff „plausibilisieren“ im Sinne des Rundschreibens bezeichnet die strukturierte, übersichtsmäßige Überprüfung von Ergebnissen bzw. zugrundeliegenden Daten auf Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz. Ziel ist das Erkennen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, es beinhaltet keine Überprüfung sämtlicher Einzelwerte auf Korrektheit.
- 17 Sowohl das eingerichtete Verfahren zur Gewährleistung der richtigen Zusammensetzung des Portfolios als auch jenes zur korrekten Bewertung sind revisionssicher gestaltet, was bedeutet, dass bei vorgenommenen Eingriffen in das System ersichtlich ist, wann und von wem diese durchgeführt wurden. Im Falle von durchgeführten Änderungen werden sämtliche Entscheidungsgrundlagen lückenlos dokumentiert.
- 18 Werden im Rahmen der Berichtspflicht gemäß Artikel 60 Abs 2 lit c del VO (EU) 2017/565 zusätzliche Informationen zur früheren Wertentwicklung des Portfolios gegeben, wird gemäß Artikel 44 Abs 4 lit f del VO (EU) 2017/565 im Falle der Angabe der Bruttowertentwicklung dargestellt, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken.

- 19 Die dargestellte Verpflichtung zur Einrichtung von Bewertungsverfahren sowie deren inhaltliche Anforderungen decken sich mit den Erfordernissen, die sich gemäß Art 63 Abs 2 lit f del VO (EU) 2017/565 ergeben. In Art 63 del VO (EU) 2017/565 werden Berichtspflichten für Rechtsträger, die Kundenfinanzinstrumente oder Kundengelder halten, geregelt.

B. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT GEBÜHREN UND ENTGELTEN

- 20 Art 60 Abs 2 lit d del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zum Gesamtbetrag, der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass auf Wunsch eine detaillierte Aufschlüsselung erhältlich ist, zu umfassen hat.
- 21 Interne Kontrollmechanismen im Sinne des § 32 WAG 2018 iVm Art 21 Abs 1 lit c del VO (EU) 2017/565 stellen sicher, dass zur korrekten und vollständigen Darstellung der Gesamtkosten geeignete Verfahren dauerhaft eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der mit dem Kunden gemäß Art 58 del VO (EU) 2017/565 abgeschlossenen Vereinbarung erfolgt eine korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Anwendung der Berechnungsparameter. Im Zuge der Ermittlung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung werden zugrundeliegende Daten in Hinblick auf Vollständigkeit und Korrektheit plausibilisiert⁵. Das Verfahren ist revisionssicher gestaltet, was bedeutet, dass bei vorgenommenen Eingriffen in das System ersichtlich ist, wann und von wem diese durchgeführt wurden. Im Falle von durchgeführten Änderungen werden sämtliche Entscheidungsgrundlagen lückenlos dokumentiert.

⁵ Siehe Definition des Begriffs „plausibilisieren“ in RZ 16

C. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM VERGLEICH DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS MIT DER VERGLEICHSGRÖSSE

- 22 Art 60 Abs 2 lit e del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung einen Vergleich der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraumes mit der Vergleichsgröße, falls eine solche vereinbart wurde, zu umfassen hat.
- 23 Interne Verfahren stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass der Vergleich der Wertentwicklung mit der Vergleichsgröße korrekt und vollständig dargestellt wird. Ein interner Kontrollmechanismus stellt die Einhaltung dieses Verfahrens sicher. In Abhängigkeit der individuell mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 können unterschiedliche Vergleichsgrößen definiert werden. Als Vergleichsgrößen kommen beispielsweise Benchmarks (Einzel- oder zusammengesetzte Benchmarks), Ertragsziele (absolut oder mit Referenzgröße, z.B. EURIBOR als Basis) aber auch Risikokennzahlen (Volatilität, VaR, maximaler Wertverlust o.ä.) zum Einsatz. Unter Berücksichtigung der Art der Vergleichsgröße werden Bewertungszeitpunkte im Zuge der Erstellung des Vergleichs des Portfolios mit der Vergleichsgröße abgestimmt. Das Verfahren ist revisionssicher gestaltet und erfüllt die in Rz 17 dargelegten Anforderungen.
- 24 Sollten in den individuell mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 Abweichungsbandbreiten relativ zu einer Vergleichsgröße definiert sein, stellen interne Kontrollmechanismen die Einhaltung eines Verfahrens zur korrekten Darstellung des Vergleichs mit der vereinbarten Vergleichsgröße unter Berücksichtigung von vereinbarten Abweichungsbandbreiten sicher. Im Rahmen des Verfahrens wird gewährleistet, dass sich das Portfolio jederzeit innerhalb der vereinbarten Bandbreiten bewegt. Aus Sicht der FMA erfüllt beispielsweise ein Limitsystem diese Anforderungen. Das Verfahren ist revisionssicher gestaltet und erfüllt die in Rz 17 dargelegten Anforderungen insbesondere in Hinblick auf die Dokumentation allfälliger Limitänderungen.

D. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DIVIDENDEN-, ZINS- UND SONSTIGEN ZAHLUNGEN

- 25 Art 60 Abs 2 lit f del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zum Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraumes im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind, zu umfassen hat.
- 26 In Bezug auf die Erfassung des Gesamtbetrages der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen stellen interne Kontrollmechanismen die Einhaltung eines Verfahrens zur korrekten und vollständigen Darstellung der Angaben zum Gesamtbetrag sicher. Der Rechtsträger plausibilisiert⁶ im Rahmen des Verfahrens das Gesamtergebnis und die Daten, die er von der Depotbank bzw. Verwahrstelle erhält. Dies kann beispielsweise mittels Abgleich mit Daten basierend auf Finanzinformationssystemen erfolgen. Das Verfahren ist revisionssicher gestaltet und erfüllt die in Rz 17 dargelegten Anforderungen.

E. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT KAPITALMASSNAHMEN

- 27 Art 60 Abs 2 lit g del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zu sonstigen Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Portfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen, zu umfassen hat.
- 28 In Hinblick auf die Angaben zu sonstigen Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Portfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen, haben interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass ein Verfahren eingehalten wird, das gewährleistet, dass redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zu jeder einzelnen

⁶ Siehe Definition des Begriffs „plausibilisieren“ in RZ 16

Kapitalmaßnahme erteilt werden bei denen das Unternehmen in der Funktion als individueller Portfoliomanager eine aktive Entscheidung getroffen hat, um dem Kunden ein wahrheitsgetreues Bild vom Vorgehen des Portfolioverwalters zu vermitteln (z.B. das Ausüben von Stimmrechten, Entscheidungen bei Kapitalerhöhungen etc.). Die von der Depotbank bzw. Verwahrstelle oder Datenprovider erhaltenen Informationen werden entsprechend plausibilisiert⁷. Das Verfahren ist revisionssicher gestaltet und erfüllt die in Rz 17 dargelegten Anforderungen.

F. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUSGEFÜHRTEN GESCHÄFTEN

- 29 Art 60 Abs 2 lit h del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben für jedes in dem Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft – soweit relevant – die in Art 59 Abs 4 c bis l genannten Informationen, es sei denn, der Kunde wünscht die Informationen über die ausgeführten Geschäfte jeweils einzeln, zu umfassen hat. Wünscht der Kunde die Informationen über die ausgeführten Geschäfte jeweils einzeln, so sind diese unmittelbar nach Ausführung des Geschäfts gesondert an den Kunden zu berichten. Diesfalls sind die Informationen gemäß Art 60 Abs 2 lit h del VO (EU) 2017/565 nicht mehr in die periodisch zu übermittelnde Aufstellung aufzunehmen.
- 30 Informationen betreffend jedes im Berichtszeitraum ausgeführten Geschäfts werden in der periodisch zu übermittelnden Aufstellung hinsichtlich des gesetzlich vorgegebenen Umfangs und Inhalts korrekt und vollständig dargestellt. Die Einhaltung der Verfahren, die zu diesem Zweck eingerichtet werden, wird von einem internen Kontrollmechanismus sichergestellt. Im Rahmen des Verfahrens werden Informationen der Depotbank bzw. Verwahrstelle zu ausgeführten Geschäften plausibilisiert⁸.
- 31 In Bezug auf die korrekte Darstellung der im Berichtszeitraum ausgeführten Geschäfte wird auf die implizite Wirkung der Eignungsbeurteilung gemäß § 56 Abs 1 WAG 2018 und Art 54 Abs 2 del VO (EU) 2017/565 verwiesen. Demnach sollen periodische Berichte nur

⁷ Siehe Definition des Begriffs „plausibilisieren“ in RZ 16

⁸ Siehe Definition des Begriffs „plausibilisieren“ in RZ 16

Informationen zu durchgeführten Geschäften enthalten, die zum Zeitpunkt der Ausführung den mit dem Kunden individuell vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 entsprechen haben.

- 32 Als Beispiel für ein Verfahren, das geeignet ist, die Konformität jedes geplanten Geschäfts mit den vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 zum Zeitpunkt der Ausführung zu gewährleisten, kann der Pre Trade-Check genannt werden.
- 33 In der allgemeinen Norm zur Berichtspflicht gemäß § 60 WAG 2018 findet sich in Abs 4 leg cit eine Konkretisierung dahingehend, dass ein Rechtsträger, der Portfolioverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden erbringt oder dem Kunden mitgeteilt hat, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, dem regelmäßigen Bericht ein aktualisierte Erklärung beizufügen hat, die zu enthalten hat, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt wurde. Damit diese Berichtspflicht erfüllt werden kann, muss ein Verfahren implementiert werden, das die Beifügung dieser Erklärung ermöglicht. Für diese Zwecke kann beispielsweise der in Rz 32 angesprochene Pre Trade-Check eingesetzt werden. Dieses Verfahren kann aus Sicht der FMA die Konformität jedes geplanten Geschäfts mit den vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 lit b del VO (EU) 2017/565 zum Zeitpunkt der Ausführung gewährleisten, indem jedes geplante Geschäft vor Ausführung geprüft wird, ob es den Anforderungen hinsichtlich der mit dem Kunden vereinbarten Obergrenzen für Anlageklassen, Märkte, Regionen, Sektoren, Emittenten, Instrumente bzw. allfälligen weiteren vom Kunden gesetzten Vorgaben oder Restriktionen entspricht.
- 34 Die gemäß § 60 Abs 4 WAG 2018 zu erstellenden Berichte können beispielsweise eine Angabe und Beschreibung des eingesetzten Pre-Trade Verfahrens beinhalten. Die Beschreibung umfasst eine aktualisierte Erklärung, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt wurde.

G. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS

- 35 Art 62 Abs 1 del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass Rechtsträger, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen, ihren Kunden mitteilen, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraumes zu beurteilenden Portfolios im Vergleich zum Beginn des Berichtszeitraumes um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags.
- 36 Die FMA ist der Ansicht, dass die Wertentwicklung des Portfolios in Bezug auf die -10% Schwellenwerte im Vergleich zum Beginn des Berichtszeitraumes laufend zu überwachen ist. Aus diesem Grund sorgen interne Kontrollmechanismen für die Einhaltung von Verfahren zur laufenden und korrekten Ermittlung des Gesamtwertes des Portfolios sowie für die zeitgerechte Information des Kunden. Ein Limitsystem ist ein Verfahren, dass aus Sicht der FMA die ordnungsgemäße Berichterstattung in Bezug auf die Wertentwicklung des Portfolios gewährleisten kann. Grundlage bildet eine korrekte Datenbasis in Hinblick auf Zusammensetzung bzw. Bewertung der einzelnen im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente. In Bezug auf Verfahren zur Gewährleistung der korrekten Zusammensetzung und Bewertung wird auf die Ausführungen in Rz 14 und 15 verwiesen.

H. GEMEINSAME ANFORDERUNG AN SYSTEME UND VERFAHREN

- 37 Allgemein ist zu beachten, dass effiziente Eskalationsprozedere einen wesentlichen Bestandteil von wirksamen Systemen und Verfahren bilden. Diese sollen eine zeitnahe Reaktion auf tatsächliche bzw. drohende Überschreitungen von Grenzen und Limits ermöglichen, damit sichergestellt werden kann, dass die jeweils verantwortlichen Personen und Organisationseinheiten notwendige Korrekturmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen ohne zeitliche Verzögerung durchführen und bestehende Berichtspflichten

erfüllen können. Für sämtliche Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten sind entsprechende Eskalationsprozedere vorzusehen.